

bleibe, die Cooperatio erschwert, muß auch die Gefahr eines majus malum die Cooperatio nicht nur erleichtern, sondern selbst oft ganz rechtfertigen. Ist es ja erlaubt zu einem minus malum zu rathe, wenn dadurch ein majus malum verhindert wird. Das lucrum cessans, das immerhin ein nicht unbedeutender persönlicher Grund für den Friedensrichter ist, und die Gefahr eines majus malum im allgemeinen, berechtigen uns deßhalb zu der Annahme, daß die Antwort des Cardinal-Präfeten der Prop. Fid. „eum non esse inquietandum“ auch auf unsern Fall unter den gegebenen Umständen anzuwenden ist, und die beiden Theologen Kenrick und Könings vollständig berechtigt waren, zu schreiben:

„Sed si moniti nolint desistere, qui nuptias inire quaerunt, culpae rei non sunt quod operam praestent mere civilem.“  
K. T. VIII. n. 161. kon. n. 454.

---

## Die neuen Translations-Regeln und die Kirchen-Patrocinen.

Bon einem Religions-Professor in Preußen.

Der mit dem Jahre 1884 in Kraft getretene Canon de translatione festorum vom 28. Juli 1882 wird auch auf die Feier der Particularfeste der einzelnen Kirchen, d. i. also besonders auf die Feier des Kirchenpatrons von Einfluß sein. Zunächst werden nämlich jene Diözesanofficien mit dem ritus duplex vel semiduplex, welche immer mit dem Octavtage des Patrons (eventuell auch mit dem Festtage selbst) zusammentreffen, auf den ersten unbehinderten Tag des calendarium perpetuum dioecesanum fixirt werden müssen, so daß in der betreffenden Kirche nicht mehr der für die ganze Diöcese geltende, sondern eben dieser assignirte Tag dies propria jener Officien ist. Bisher sind wohl von vielen Seelsorgern diese alljährlich behinderten Officien in gleicher Weise behandelt worden wie die blos zufällig (in diesem oder jenem Jahre) zu verlegenden Feste, d. h. sie sind das einmal auf diesen, das anderermal wieder auf jenen Tag verlegt worden, je nachdem andere höhere oder frühere Officien da waren, die vor ihnen verlegt werden mußten. Diese accidentelle Verlegung nun ist nach dem obengenannten Erlaß der Ritencongregation bei Duplicia minora und Semiduplicia schon aus dem Grunde nicht mehr zulässig, weil in Zukunft diese Officien von dem Clerus der betreffenden Kirche alljährlich theils ganz unterlassen (da ja der Patronus Ecclesiae als Duplex primae classis die Commemoration solcher simplificirter Feste ausschließt, (cf. Bemerkungen über die neuedirten Rubriken und Lectionen des Breviers),

theils simplificirt werden müßten; das aber hat die rituelle Behörde durch ihre neue Bestimmung doch sicher nicht intendirt, da sie ja auch für den Fall eines gleichen occursus perpetuus, wenn nämlich eines der 5 neuen Officien (S. Cyrilli E. C. Doct. etc.) mit anderen in den Diöcesan-Calendern beständig zusammentrifft, nicht die Simplificirung, sondern eben die Fixirung des einen von beiden Officien auf einen andern freien Tag geboten hat. (cf. Monitum S. R. C. ddo. 13. September 1882 Quartalschrift 36. Jahrgang Heft 3, Seite 638: *nova officia in Calendario universalis Ecclesiae inserenda assignari poterunt diebus proxime insequentibus vacuis in iis Calendariis particularibus perpetuis, in quibus alia officia iam affixa illis diebus reperiuntur.*) Darnach also bleibt nur eben dieser eine Ausweg übrig, daß in jener Kirche den betreffenden immer behinderten Officien ein für allemal ein anderer freier Tag als dies propria angewiesen werde. (Die Nothwendigkeit der Aßsignation liegt somit eigentlich nur für Duplicia minora und Semiduplicia vor; doch dürfte es angemessen sein, die Fixirung auf alle Classen der Officien gleichmässig auszudehnen, da sie, wie wir unten sehen werden, nicht nur gestattet, sondern von der Ritencongregation sogar ausdrücklich allgemein gewünscht, (wenn nicht gar befohlen<sup>1)</sup> ist.

Ueber den Modus der Aßsignation nun ist Folgendes zu merken: Ursprünglich hatte die Ritencongregation das Recht, solche Aßsignationen vorzunehmen, sich selbst reservirt, so daß eine ohne ihre Autorität erfolgte Fixirung ungültig war; der Grund dieser Reservation lag darin, daß die allgemeinen Rubriken des Breviers diese Aßsignation nicht erwähnen, sondern eben nur die accidentelle Translation (bald auf diesen, bald auf jenen Tag) kennen, ohne Unterschied, ob der Recurs zweier Officien ein beständiger oder ein zufälliger ist, daß also diese Fixirung auf einen bestimmten Tag ein Zusatz, eine Aenderung der Rubriken ist, die durch die Bulle Pius V. vom 9. Juli 1568 dem Einzeln auf das Strengste untersagt ist, mithin also nur unter Zustimmung des apostolischen Stuhles, resp. der von ihm eingesetzten Ritencongregation erfolgen kann. Da aber der Recurs an die oberste Behörde in einer verhältnismässig weniger wichtigen Sache für die einzelnen Kirchen bedeutende Schwierigkeiten mit sich bringen möchte, hat die Ritencongregation später die Regelung der Sache den Einzeln überlassen, indem sie durch besondere Decrete die Regeln aussprach, nach denen diese Aßsignation jetzt allgemein zu erfolgen habe. Als Bürgschaft aber dafür, daß von dem Clerus der Einzeltkirche diese Regel genau innegehalten werde, hat sie die Forderung gestellt, daß von der geschehenen Aßsig-

<sup>1)</sup> „befohlen“ ist nach den Decreten der S. R. C. vom 2. Juli 1712 und 20. November 1717 das einzige richtige, weshalb De Herdt geradezu auch schreibt „in perpetuum transferri seu permutari debet“ Ed. VI. v. J. 1877). A. d. R.

nation dem Ordinariat Anzeige gemacht und dessen Bestätigung eingeholt werde. Das Decret, welches diese neue Ordnung klar ausspricht, findet sich in der authentischen Sammlung von Gardellini unter Nr. 4161 (in editione tertia nr. 4012) und lautet: Prima dies proxime non impedita assignanda est cuilibet festo a suo die ob perpetuum impedimentum translato ut dies propria et fixa festi translati, justificatis tamen apud Reverendissimum Episcopum, Loci Ordinarium, translatorum numero et causis dierumque assignatorum ordine et qualitate. S. R. C. 22. Aug. 1744. Aus dem Wortlaute des Decretes „assignanda est“ nicht „assignari potest“ könnte man wohl schließen, daß diese Aßsignation jetzt nicht nur gestattet, sondern vielmehr bestimmt vorgeschrieben sei, weshalb ich oben bemerkte, daß sie von der Congregation gewünscht, wenn nicht gar geboten sei.<sup>1)</sup>

Die Regel also für diese (jetzt) allgemein vorzunehmende Aßsignation oder Mutation, wie sie von den Rubricisten auch genannt wird, ist nach dem angeführten Decret folgende: Findet sich an dem Tage, an welchem vom Clerus einer Kirche alljährlich das Officium des Kirchenpatrons oder seines Octavtages zu recitiren ist, im calendarium perpetuum der Diöceſe ein anderes Fest mit dem Ritus duplex oder semiduplex, welches nach den Rubriken immer zu transferiren resp. zu simplificiren wäre, so wird in der betreffenden Kirche diesem officium duplex vel semiduplex für immer als dies propria jener erste nachfolgende Tag angewiesen, an dem im calendarium perpetuum weder gar kein Officium (siehe unten 1. Beispiel), oder nur ein Simplex, (s. 2. Beispiel), oder eine dies infra octavam (s. 3. Beispiel) verzeichnet ist. (Wohl zu merken ist also dabei, daß nicht das jedes Jahr wechselnde Directorium, sondern das unveränderliche calendarium perpetuum, wie es wohl in dem Proprium jeder Diöceſe sich abgedruckt findet, zu Grunde gelegt wird, so daß also, wenn auch im Jahre 1884 an dem im calendarium perpetuum ersten freien Tage im Jahres-Directorium zufällig ein bewegliches oder verlegtes Fest verzeichnet ist, doch dieser erste freie Tag des calendarium perpetuum als dies propria des zu mutirenden Officium angewiesen werden muß. (s. 1. Beisp.) (Das Verhältniß des mutirten Officiums zu dem zufällig im Directorium treffenden, wird sich dann nach den Rubriken bestimmen, d. h. ist das Officium des Directoriums ein bewegliches Fest, dann wird entweder das Diöcesan-Officium oder das mutirte vorgehen, je nachdem der Ritus des einen höher ist, als der des andern, das geringere wird dann entweder verlegt oder simplificirt werden müssen, wie es ihm eben nach den allgemeinen Rubriken zukommt; ist aber das im Directorium verzeichnete Officium ein verlegtes, dann wird es in der betreffenden Kirche weiter verlegt werden müssen, da

<sup>1)</sup> was, wie oben bemerkt, das allein richtige ist. A. d. R.

dieser Tag jetzt in dieser Kirche nicht mehr frei ist, weil durch ein anderes fixes Officium besetzt (§. 4. Beispiel). Dabei ist noch zu merken, daß der 28. Januar, 3. Februar, 26. März, 2. und 3. November, selbst wenn sie im calendarium perpetuum nach obiger Regel frei sind, doch nicht assignirt werden dürfen, da sie für etwaige Verlegung der Feste Ss. Nominis Jesu, Purificatio B. M. V., Annuntiatio B. M. V., resp. für die Commemoratio omnium fidelium defunctorum reservirt bleiben müssen.<sup>1)</sup>

Sind zwei Feste (eines vom Patronstage selber und eines vom Octavstage) zu fixiren und hat das erste von ihnen innerhalb der Octave noch keinen Tag gefunden, dann wird nach der Octav, wenn sie verschiedenen Ritus haben, zuerst das höhere Fest (§. 5. Beisp.) fixirt, und am nächsten freien Tage das niedere, haben sie gleichen Ritus, dann geht das würdigere (§. 6. Beispiel) voran, bei gleichem Ritus und gleicher Würde endlich hat das frühere dem Tage nach (§. 7. Beisp.) den Vorrang. Eine dies octava (§. 8. Beispiel), eine dies infra octavam (§. 9. Beispiel), eine Vigilia (§. 3. Beispiel) und ein Simplex (§. 1. Beispiel), welche im calendarium perpetuum am Patronstage, resp. Octavstage verzeichnet stehen, werden nicht mutirt, sondern immer nur commemorirt resp. ganz ausgelassen.

Einige **Beispiele** mögen das Gesagte erläutern und etwaige Zweifel beseitigen. Nehmen wir an, eine Diöcese hätte als calendarium perpetuum das jedem Brevier vorgedruckte und darum allen zur Vergleichung vorliegende calendarium universalis Ecclesiae, dann würden folgende Assignationen sich ergeben:

1) in ecclesia S. Petri Coelestini Pap. Conf. 19. Maii müßte das mit dem Patrocinium selber beständig occurrirende Simplex: S. Pudentianae V. für immer ausgelassen werden,<sup>2)</sup> das mit dem Octavstage occurrirende festum S. Philippi Nerii Conf. aber müßte fixirt werden auf den 29. Maii (weil der 28. Maii jetzt durch das neue Officium S. Augustini Ep. Conf. besetzt ist); und zwar muß dieser 29. Mai gewählt werden, ohne Rücksicht darauf, daß im Jahre 1884, in dem nach unserer Annahme die Assignment geschieht, zufällig das officium duplex von der Octava Ascensionis trifft; natürlich wird in diesem Jahre dann das officium S. Philippi Conf. an diesem seinem assignirten Tage im Officium Octavae nur commemorirt und die neunte Lection von ihm eingelegt, wie es eben die Rubriken für ein mit einem höhern Officium zufällig occurrirendes Duplex minus, quod non est de Ecclesiae Doctoribus, vorschreiben; in andern Jahren aber wird es eben an diesem 29. Mai

<sup>1)</sup> Das gleiche gilt auch vom 30. December. A. d. R. — <sup>2)</sup> Für den Fall, wo der Patronus im Calendarium cum Sociis verzeichnet ist, vergleiche man: Rubricae generales Breviarii Rom. (reformatae) Not. ad tabul. occurrentiae, oder Quartalschrift 1884, Heft I. S. 87. A. d. R.

gefeiert, wenn nicht wieder ähnliche bewegliche Feste seine Simplificirung nothwendig machen.

**2)** in ecclesia S. Christophori M. 25. Juli wird das officium S. Jacobi Ap. Dupl. 2. cl. auf den 27. Juli, das officium S. Petri ad vincula. Dupl. majus. auf den 9. August fixirt.

**3)** in ecclesia S. Romani Mart. 9. Aug. wird die Vigilie von Laurentius beständig unterdrückt, außer wenn sie auf den 8. August anticipirt werden muß, das officium S. Hyacinthi Conf. aber wird fixirt auf den 18. August.

**4)** in ecclesia S. Fabiani et Sebastiani Mart. wird das festum S. Joannis Chrysostomi Ep. Conf. Doct. (27. Jan.) fixirt auf den 11. Februar, da der 28. Januar und 3. Februar frei bleiben müssen, und die früher freien Tage (6. Febr. und 9. Febr.) jetzt durch die neuen officia duplia S. Titi Ep. Conf. und S. Cyrilli Alexandrini Ep. Conf. Doct. besetzt sind.

**5)** in ecclesia Ss. Felicis Papae et Socior. Mart. 29. Juli wird, wenn wir annehmen, daß das festum Ss. Abdon et Sennen Mart. am 30. Juli ein Duplex sei, fixirt das festum S. Marthae Virg. Semidupl. auf den 11. August, das festum Dedicationis B. M. V. Duplex majus. auf den 9. August.

**6)** in ecclesia Ss. Abdon et Sennen Mart. 30. Juli wird, wenn wir annehmen, daß an diesem 30. Juli im calendarium perpetuum ein Duplex majus von einem Martyrer occurrire, das Officium Transfigurationis Domini Dupl. majus assignirt auf den 9. August, das am 30. Juli angenommene Duplex majus aber auf den 11. August.

**7)** in ecclesia Ss. Naboris et Felicis Mart. (12. Juli) das officium S. Joannis Gualberti Abb. Dupl. auf den 21. Juli, das officium S. Vincentii a Paula Conf. Dupl. aber auf den 24. Juli.

**8)** in ecclesia S. Nicodemis Mart. 15. September wird die beständig occurrirende Octava Nativitatis B. M. V. nicht mutirt, sondern immer commemorirt.

**9)** in ecclesia S. Agapiti Mart. 18. August wird die beständig occurrirende dies infra octavam Assumptionis B. M. V. beständig ausgelassen.

Ist die Aßignation nach den jetzt erläuterten Regeln geschehen, dann muß dem Ordinariat darüber Bericht erstattet und die Bestätigung des fixirten Tages nachgesucht werden. Was diesen Punct nun anbelangt, so ließe sich das Verfahren vielleicht dadurch vereinfachen, daß auf Decanats- oder Archipresbyteriats-Conventen die dießbezügliche Mittheilung dem Dechanten resp. Erzpriester gemacht und von diesem für alle gemeinsam die Bestätigung nachgesucht würde.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das einfachste Verfahren hiebei dürfte wohl Folgendes sein (wie es in der Diöcese Linz beobachtet wurde): Das bischöfliche Ordinariat gibt an jede

Für die Diöcesen des preußischen Staates, in denen seit dem Breve Pius VI. vom Jahre 1788 für die östlichen Provinzen, und Leo's XII. vom Jahre 1828 für die westlichen Provinzen das Officium des Ortspatrons resp. des den Ortspatron ex consuetudine vertretenden Kirchenpatrons nicht mehr an seinem Wochentage recitirt, sondern auf den kommenden Sonntag, an dem die Solemnität beim Volke stattfindet, verlegt wird, in denen also das Patrocinium und seine Octave alljährlich ihr Datum wechseln, kann die oben besprochene Aßsignation natürlich nicht stattfinden. Nur in dem einen Falle wird sie auch hier anzuwenden sein, wenn das Patrocinium einer Kirche allgemein gebotener Feiertag an seinem eigenen Tage ist und demnach auch in dieser Kirche immer an demselben Tage gefeiert wird, wenn es aber dabei im allgemeinen Kalender noch keine Octave hat; das dürfte aber nur bei den Festen Purificationis und Annuntiationis B. M. V. der Fall sein; in Kirchen also, die einem dieser beiden Geheimnisse geweiht sind, muß das am 9. Februar, resp. 1. April im calendarium perpetuum der Diöcese verzeichnete festum duplex vel semiduplex auch in Preußen auf einen andern freien Tag mutirt werden. Ein zweiter Punct, in welchem der Einfluß des neuen modus transferendi auf die Patrons-Feier sich zeigen wird, wird der sein, daß an den Tagen infra octavam S. Patroni häufig das officium de octava zu recitiren sein wird, da es oft keine transferirten Officien geben wird, welche auf diese freien Tage verlegt werden könnten, und da nach ausdrücklicher Erklärung der Riten-Congregation vom 13. August 1883 auch die concedirten Motiv-Officien durch die Octave ausgeschlossen sind. (Acta Sanctae Sedis vol. XVI. fasciculus III. pag. 145.) Für diese Tage in den Particular-Octaven nun, für welche das römische Brevier keine eigenen Lectionen des zweiten und dritten Nocturn bietet, schreiben freilich die Rubriken tit. VII de Octavis Nr. 4 vor, daß an ihnen die Lectionen des betreffenden Commune genommen, und wenn es ein Commune des betreffenden Festes (z. B. bei Ss. Trinitatis) nicht gebe, die Festlectionen beständig wiederholt werden sollen; allein diese häufige Repetition

---

Seelsorgskirche einen (gedruckten) Fragebogen mit den erforderlichen Fragen hinaus; sind diese Bögen gehörig ausgefüllt an das Ordinariat zurückgelangt, so werden sie einem Priester übergeben, der die nöthigen Arbeiten nach Vorchrift der Rubriken und kirchlichen Decrete vornimmt und im Namen der einzelnen Kirchen die Aprobation der nöthigen Dies fixi seu assignati beim bischöflichen Ordinariate erbittet. Hierdurch würde für die ganze Diöcese die Angelegenheit ein für allemal geordnet. Sodann würde es sich behufs practischer Durchführung wohl sehr empfehlen, wenn in dem jährlichen Directorium die in einzelnen Kirchen der Diöcese nöthigen Aenderungen in geeigneter Zusammenstellung als Appendix beigegeben würden. In der Diöcese Linz geschieht dies seit dem Jahre 1882. Der diesjährige Appendix umfaßt sammt den „Praenotanda“ 13 S. in 8°. A. d. R.

derselben Lectionen (auch das Commune sanctorum bietet bei jeder Classe von Heiligen ja nur 2 Serien von Lectionen) ist doch wenig geeignet die Andacht beim Breviergebet zu heben und entspricht auch nicht der sonstigen Praxis der Kirche, der gemäß sie für alle Tage innerhalb der allgemeinen Octaven eigene Lectionen vorschreibt, und hat darum der berühmte Rubricist Gavantus im Auftrage und unter Approbation der Riten-Congregation im Jahre 1623 ein Buch herausgegeben, das sogenannte Octavarium Romanum, in welchem er Lectionen des zweiten und dritten Nocturn für die Octaven aller Feste des römischen Breviers, sowie für die Octaven der verschiedenen Classen von Heiligen zusammengestellt hat. Dieses Werk nun, dessen Gebrauch zwar nicht geboten, wohl aber wiederholt von der Riten-Congregation empfohlen worden ist, wird nach dem Gesagten, jetzt wieder sehr häufig benutzt werden können, und hat darum die durch die Herausgabe liturgischer Werke so rühmlich bekannte Pustet'sche Verlags-Buchhandlung eine Neuauflage dieses Octavariums veranstaltet. Nach einer Einleitung, welche die auf die Octaven bezüglichen Rubriken des Breviers enthält, finden sich auf den ersten 121 Seiten Lectionen für jene Octaven, die, weil keinem Commune angehörend, für beide Nocturnen eigener Lectionen bedürfen, z. B. Transfigurat. Dni. oder die, weil ein eigenes Evangelium besitzend, wenigstens für den dritten Nocturn lectiones propriae erfordern. (z. B. S. Bartholomaei Ap.) An diesen ersten Theil, die Octavae propriae, schließt sich dann der zweite unter dem Titel Octavae communes an und gibt auf den nächsten 300 Seiten für das Commune Sanctorum die nöthigen Lectionen. Nach je einer Serie Lectionen des zweiten Nocturn für die einzelnen Classen finden sich entsprechend der Zahl der Meßformulare für das betreffende Commune 2, 3, 4 (em Commune plurimorum Martyrum sogar 6) vollständige Serien von Lectionen für den dritten Nocturn, so daß es wohl kein Patrocinium geben dürfte, welches nicht in diesem Werke die ihm zukommenden Lectionen findet, zumal noch in einem Appendix Lectionen für jene Feste aufgenommen sind, welche erst nach der Zeit des Gavantus eingeführt wurden. Es sei darum an dieser Stelle dieses Werk der Aufmerksamkeit des Clerus bestens empfohlen. Doch möge es mir gestattet sein, hier noch eine Bemerkung anzufügen, daß nämlich dieses Octavarium in einem Puncte noch vervollkommenet werden könnte, daß nämlich für das Officium des Patrocinium selber von jenen Heiligen, die im römischen Brevier nur als Simplicia vorkommen und darum nur eine (oder zwei) Lectionen haben, die vollständigen Lectionen aller drei Nocturnen angegeben würden, wie sie nach den Rubriken ergänzt werden müssen, wenn solch ein Simplex jetzt als Patronus unter dem Ritus eines Duplex primae

classis gefeiert werden soll. Die sehr allgemeine Bestimmung der Rubriken über diese zu ergänzenden Lectionen (complentur ex Communi Sanctorum) ist freilich durch Decret der Riten-Congregation vom 11. September 1841 schon dahin präzisirt worden, daß für die Wahl der Lectionen des ersten (und wohl auch des zweiten) Nocturni die Stelle entscheidend sei, von der das Evangelium der Festmesse oder die Oration entnommen sei; je nachdem das Evangelium dem ersten oder zweiten Messformular in dem entsprechenden Commune angehöre, seien auch die Lectionen an erster oder zweiter Stelle im Commune des Breviers zu nehmen; doch bietet selbst diese Bestimmung, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die private Regelung für den einzelnen Cleriker mit sich bringt, noch nicht volle Sicherheit, da es eben solche Simplicia gibt, bei denen weder Oration noch Evangelium einem Commune angehört. Damit also auch in diesem Puncte die kirchlichen Bestimmungen überall genau innegehalten würden und eine einheitliche Praxis zu Stande käme, wäre es sicher wünschenswerth, wenn in einem zweiten appendix zum Octavarium jene ergänzten Lectionen für alle Feste des römischen Breviers zusammengestellt würden. (In einem besonderen Anhange, den jede Diöcese für sich besorgen müßte, könnten dann die eigenen Officien dieser Diöcese Berücksichtigung finden.) Für die Kirche der hl. Marthyrin Sabina am 29. August müßte z. B. das Patrociniums-Officium folgendermaßen bestimmt werden: In primo Nocturno Lectiones. Confitebor. de Comm. Virg. 2 loco. In secundo Nocturno Lect. IV. Sabina mulier etc. ex Brev.-Roman. 29. Aug. Lect. V. et VI. de Comm. non Virg. 2. loc. Ego maxime. et Per mulierem. (pro Martyre tantum.) In tertio Nocturno de Comm. non Virg. (Homil. in Evang. Simile est regnum coelorum thesauro.)

---

### Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Absolution von Gelegenheitssündern.**) Caja lebt seit Jahren in unerlaubten Verhältnissen. Zuerst trat sie in Verbindung mit einem jungen Menschen mit der Absicht, eine Verheilung mit ihm zu erzielen, und führte mit ihm längere Zeit ein sündhaftes Leben. Von diesem verlassen, schloß sie einen Bund der Sünde mit einem andern leichtfertigen Jungen. Sie beichtet ungefähr jedes Vierteljahr, lebt aber immer in der Gelegenheit fort. Es fällt dem Beichtvater auf, daß sie öfters im Jahre Naturalien in sein Haus bringt, meistens nicht lange ehe sie beichtet. Wie ist es mit ihr zu halten in Ansehung der Absolution?